



## RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des  
NationalratesParlamentsgebäude  
1017 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 2271-01/92

*A. Haier*

Betreff: Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG) - Begutachtung, Stellungnahme  
Schreiben des BMWF vom 3. Juni 1992,  
GZ 51 002/17-I/B/14/92

RECHNUNGSHOF  
Gesetzentwurf  
63 -GE/0-92  
Datum: 23. SEP. 1992  
Vert. 28.9.92 *Diebel*

In der Anlage beehtet sich der RH, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

21. September 1992

Der Präsident:

Fiedler

*Für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung:*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 2271-01/92

**Betrifft:** Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG) - Begutachtung,  
Stellungnahme  
Schreiben des BMWF vom 3. Juni 1992,  
GZ 51 002/17-I/B/14/92

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und teilt dazu wie folgt mit:

**Zum Vorblatt:**

Die Kostenangaben bezüglich des Fachhochschulrates entsprechen nach Ansicht des RH nicht den Erfordernissen des § 14 BHG, weil sie in dieser Form zu allgemein sind. Im Hinblick darauf, daß das vorgesehene Gesetz nur als Vorstufe für einen späteren Aufbau eines neuen Bildungsweges dienen soll, wären auch die diesbezüglichen Folgekosten durch bestmögliche Schätzungen zu quantifizieren. Sollte dies mangels Vorliegens eines Fachhochschul-Entwicklungsplanes nicht möglich sein, ist auch nicht absehbar, ob die durch dieses BG gegründeten Einrichtungen sachlich und kostenmäßig zu rechtfertigen sind. Der RH vertritt daher die Auffassung, daß es zweckmäßiger und sparsamer wäre, die Vorarbeiten zur Schaffung dieses Bildungsweges im BMWF oder BMUK zu erbringen, die sich allenfalls eines wissenschaftlichen Beirates bedienen könnten.

**Zum § 6:**

Bei der Einrichtung von Fachhochschulstudiengängen durch juristische Personen des privaten Rechts besteht die Gefahr, daß der Bund mit öffentlichen Mitteln Unterstützungen leistet, deren Verwendung durch den RH nicht ausreichend überprüft werden kann.

RECHNUNGSHOF, ZI 2271-01/92

- 2 -

Zu den §§ 7 bis 11:

Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorblatt ausgeführt wurde, sieht der RH keine sachliche Rechtfertigung für die Errichtung eines Fachhochschulrates als Behörde, die jährlich erhebliche Kosten erfordert. Er sieht den neuen Bildungsweg als eine Aufgabe des Bundes, der sich von der Hochschulausbildung nur durch einen verkürzten und praxisbezogenen Studiengang unterscheiden soll.

Zu den §§ 15 und 16:

Bei der Nichtverlängerung der befristeten Berechtigung zur Führung eines Fachhochschul-Studienganges sowie bei Entzug der Anerkennung besteht die Gefahr, daß Studierende ihre begonnenen Studien nicht zu Ende führen können.

---

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

21. September 1992

Für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung:Der Präsident:  
Fiedler